

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss prüft bis zum 30. September 2021 eine mögliche Überführung von Leistungsbestandteilen der Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512, 01514, 01516 und 01517 in eine neue Leistungsstruktur sowie mögliche Anpassungen der Bewertungen. Der Bewertungsausschuss wird hierzu ggf. zum 1. Januar 2022 beschließen.

Teil D

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Anpassung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01514 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2021

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Anpassung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01514 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zum 1. Juli 2021 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab: Die Frist gemäß Teil B, Nr. 2, des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 454. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Empfehlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01514 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) verlängert sich und wird auf den 30. Juni 2023 festgesetzt.

Hinweis:

Gemäß § 87 Absatz 6 Satz 2 SGB V kann das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) innerhalb von zwei Monaten die Beschlüsse beanstanden.

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Mitteilungen

Der Erweiterte Bewertungsausschuss gemäß § 87 Absatz 4 SGB V hat in seiner 74. Sitzung am 9. Juni 2021 einen Beschluss zur Verlängerung seines Beschlusses der 72. Sitzung vom 17. März 2021 zur Änderung des EBM mit Wirkung vom 1. Juli 2021 bis zum 30. September 2021 im Kontext des Coronavirus SARS-CoV-2 gefasst. Der Beschluss sowie die entscheidungserheblichen Gründe zu diesem Beschluss sind auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses unter <https://institut-ba.de> veröffentlicht.

Hinweis:

Gemäß § 87 Absatz 6 Satz 2 SGB V kann das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) innerhalb von zwei Monaten den Beschluss beanstanden.

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Bekanntmachungen

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin, – einerseits – und der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin, – andererseits – vereinbaren im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in Ergänzung der Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung – Psychotherapievereinbarung (Anlage 1 Bundesmantelvertrag – Ärzte) die nachstehenden Änderungen der

Sonderregelungen zur Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung aufgrund von SARS-CoV-2 vom 23. März 2020

Artikel 1

Änderung der Sonderregelungen zur Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung aufgrund von SARS-CoV-2

1. In § 1 Absatz 1, 2 und 3 werden jeweils die Wörter „30. Juni 2021“ durch die Wörter „30. September 2021“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Wörter „30. Juni 2021“ durch die Wörter „30. September 2021“ ersetzt.
3. In § 3 werden die Wörter „30. Juni 2021“ durch die Wörter „30. September 2021“ ersetzt.
4. In den **Protokollnotizen** werden die Wörter „15. Juni 2021“ durch die Wörter „15. September 2021“ ersetzt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 15.06.2021 in Kraft.

Berlin, den 07.06.2021

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin
GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

Bekanntgaben online

Einfach abrufbar: Das Deutsche Ärzteblatt bietet seinen Leserinnen und Lesern die Möglichkeit, die Bekanntgaben pro Ausgabe in einer Datei herunterzuladen: www.aerzteblatt.de/bekanntgaben